

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 — Lantzoni/Gerichtshof

(Rechtssache T-156/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung — Zuteilung von Beförderungspunkten — Zusammenhang mit der Beurteilung — Ablehnung der Beförderung)

(2006/C 294/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dimitra Lantzoni (Übersyren, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Bouché)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Schauss)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Beklagten vom 8. März 2005 über die für das Jahr 2002 an die Klägerin vergebenen Beförderungspunkte sowie die Nichtbeförderung der Klägerin im Jahr 2003.

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 25.6.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Oktober 2006 — Nijs/Rechnungshof

(Rechtssache T-171/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Beurteilung — Vergabe der Verdienstpunkte — Entscheidung, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe eines Übersetzers-Überprüfers zu befördern)

(2006/C 294/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagte: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung über die endgültige Erstellung der Beurteilung des Klägers für 2003, der Entscheidung über die Vergabe seiner Verdienstpunkte für 2003 und der Entscheidung, ihn im Jahr 2004 nicht zu befördern, sowie der Entscheidung, die Beschwerde gegen diese Entscheidungen zurückzuweisen, und Antrag auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Entscheidungen des Rechnungshofes über die Vergabe der Verdienstpunkte für das Jahr 2003 an den Kläger und darüber, ihn im Jahr 2004 nicht zu befördern, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rechnungshof trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Klägers.
4. Der Kläger trägt sämtliche Kosten der Verfahren der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABL C 182 vom 23.7.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2006 — Wirtschaftskammer Kärnten und best connect Ampere Strompool/Kommission

(Rechtssache T-350/03) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Juristische Personen — Rechtsakte, die diese individuell betreffen — Unzulässigkeit)

(2006/C 294/100)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Wirtschaftskammer Kärnten und best connect Ampere Strompool GmbH (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Angerer)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, S. Rating und K. Mojzesowicz, dann durch A. Bouquet und K. Mojzesowicz)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Ampere AG mit Sitz in Berlin (Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. von Hammerstein und C. S. Schweer)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Wien, Österreich); EVN AG (Maria Enzersdorf, Österreich); Wien Energie GmbH (Wien, Österreich); Energie AG Oberösterreich (Linz, Österreich); Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG (Eisenstadt, Österreich); Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (Linz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Polster und H. Wollmann)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/271/EG der Kommission vom 11. Juni 2003 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2947 — Verbund/EnergieAllianz) (ABl. 2004, L 92, S. 91)

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und gesamtschuldnerisch die Kosten der Kommission sowie der Streithelferinnen Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, EVN AG, Wien Energie GmbH, Energie AG Oberösterreich, Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG und Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste.
3. Die Streithelferin Ampere AG trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 7 vom 10.1.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2006 — Bavendam u. a./Kommission

(Rechtssache T-80/05) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidungen 2004/798/EG und 2004/813/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und in der atlantischen biogeografischen Region — Unmittelbar und individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)

(2006/C 294/101)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hinrich Bavendam (Bremen, Deutschland); Günther Früchticht (Bremen); Hinrich Geerken (Bremen); Hans-Jürgen Weyhausen-Brinkmann (Bremen); Curt-Hildebrand von Einsiedel (Leipzig, Deutschland); Christina Gräfin von Schall-Riaucour (Ahlen-Vorhelm, Deutschland); Franz-Albert Metternich-Sandor, Prinz von Ratibor und Corvey (Höxter, Deutschland); Christoph Prinz zu Schleswig-Holstein (Thumbby, Deutschland) und Stadt

Schloß Holte-Stukenbrock (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Giesen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und B. Schima)

Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/798/EU der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. L 382, S. 1) sowie der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 387, S. 1)

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 143 vom 11.6.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. September 2006 — CFE/Kommission

(Rechtssache T-100/05) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2004/813/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region — unmittelbar Betroffener — Unzulässigkeit)

(2006/C 294/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie d'entreprises CFE SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Louveaux und J. van Ypersele)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. van Beek und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 387, S. 1).